

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 234/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zoltan Z [REDACTED] .

[REDACTED] Road in T [REDACTED], Ont. C [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],

K [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen,
Zorn, Menkel und Fuchs

in der Sitzung vom 14. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 8. Zi-
vilsenats - Entschädigungssekte - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 18. Oktober 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat es nicht für wahrscheinlich
erachtet, daß der Kläger neben dem als verfolgungsbedingt
anerkannten Teilverlust von Zehen an verfolgungsbedingten
psychischen Beschwerden leidet. Diese Feststellung beruht
auf der tatrichterlichen Würdigung des der Entscheidung
zugrunde gelegten Sachverhaltes. Die Angriffe der Beschwerde,
die sich gegen diese Tatsachen- und Beweiswürdigung richten,
rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Zwar ist das
Oberlandesgericht nicht darauf eingegangen, ob etwa in
manchen Richtungen die Verrentung des § 28 Abs. 2 BEG ein-
greifen könnte. Hierin liegt jedoch gleichfalls kein gesetz-
licher Zulassungsgrund im Sinne von § 219 Abs. 2 BEG.

146

- 3 -

Auch die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers führen nicht zur Zulassung der Revision. Ob bei psychischen Störungen Anlaß besteht, ein fachärztliches Gutachten darüber einzuholen, welche Schlüsse auf Verfolgungsbedingtheit das Krankheitsbild gestattet, entscheidet grundsätzlich der Tatrichter in eigener Verantwortung (BGH Rm 1970, 165 Nr. 10). Im Übrigen rechtfertigt bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften die Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nur dann die Zulassung der Revision, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH Rm 1967, 431 Nr. 42). Das ist hier nicht der Fall.

Wüstenberg

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)